

Sächsisch Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatlich. Einzelne Rm. 20 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295, Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungs-
teile 2 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 4 R.,
unter Eingangs 5 R. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landes-Kulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplantagen auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 192

Freitag, 19. August

1921

Die neue Polizeistunde.

Berlin, 18. August. Die Besprechungen zwischen Vertretern des Reiches und Preußens über die neue Polizeistunde haben zum Ergebnis geführt, daß der Reichsminister des Innern eine Verordnung angefaßt folgenden Inhalts herausgegeben wird, die Preußen unverändert übernehmen und durchzuführen wird: Es wird den Ländern zwecks einheitlicher Regelung der Polizeistunde anheimgegeben, sie für Kaffee-, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften regelmäßig auf 12 Uhr und einmal in der Woche auf 1 Uhr nachts festzusetzen. Für gewisse Bezirke, z. B. Großstädte, Bäder usw., wo ein nachweisbares Bedürfnis vorliegt, können die Ortspolizeibehörden eine Verlängerung der Polizeistunde bis 1 Uhr auch an den übrigen Tagen in Aussicht nehmen. Die Festsetzung des Zeitpunktes des Zutrittes dieses Regelung steht noch aus.

Eine Reichsstriminalpolizei.

Berlin, 18. August. Unter den neuen Gesetzesvorlagen, die dem Reichstage zugehen werden, befindet sich laut „Deutscher Allgemeiner Zeitung“ auch ein Gesetzesentwurf, betreffend die Schaffung einer Reichsstriminalpolizei, der eine möglichst scharfe Bekämpfung des überhand nehmenden Verbrechertums bezweckt.

Die deutsch-amerikanischen Friedensverhandlungen.

Berlin, 18. August. Wie die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ erklärt, ist die Blättermeldung über einen Stillstand der deutsch-amerikanischen Friedensverhandlungen unzutreffend. Von den Vereinigten Staaten von Amerika ist eine Aufklärung über die Abgabe eines deutschen Schuldenanlasses, die angeblich zum Stillstande der Verhandlungen geführt haben soll, nicht erhoben worden.

Die Abrüstungskonferenz.

Paris, 17. August. Bei dem Besuche, den der amerikanische Botschafter Herrick heute nachmittag dem Quai d'Orsay abstattete, überreichte ihm Briand die französische Antwort auf die Einladung zu der am 11. November d. J. in Washington beginnenden Abrüstungskonferenz. Die französische Regierung nahm die Einladung an und teilte mit, daß der Ministerpräsident Frankreich vertreten werde.

Veröhnlicher Geist in England.

London, 18. August. In einer Erklärung aus Anlaß der letzten Ernteharvest sagte Lloyd George: Der politische Horizont des Landes habe sich in den letzten Monaten sehr verändert. Die industrielle Welt Englands sei von veröhnlichem Geiste erfüllt. Die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beständen sich. Die Aussichten in der Industrie seien günstiger als seit langer Zeit. Der gesunde Menschenverstand des englischen Volkes werde der Aufregung zum Klassenkampf, Streiks, Ausforderungen und Drohung mit direkter Aktion überdrüssig. — Zur Abrüstungsfrage sagte der alte Minister: Wir nahmen mit großer Freude die Einladung der Vereinigten Staaten von Amerika an. Ich hoffe, daß das Ergebnis den Weg zum Frieden weisen wird, der den pazifischen Ozean zum wirklichen Friedenskanal macht. Solange die Nationen gegeneinander stehen, wird es Kriege geben. Ich hoffe aber wirklich, daß ein Abkommen erzielt werden wird, um alle Kämpfe innerhalb vernünftiger Grenzen zu halten.

Die griechisch-türkischen Kämpfe.

Athen, 17. August. Nach amtlichen Berichten über die Lage an der kleinasiatischen Front vom 14. d. M. nahmen die griechischen Truppen den Vormarsch wieder auf und nahmen zunächst noch unbedeutendem Widerstande vorwiegend westen des Heindes ungefähr 70 km weit vor. Der Vormarsch wurde weiter fortgesetzt und dabei Einrückungen vorgenommen. Paris, 17. August. Nach einer Habermeldung aus Athen haben die Kemalisten die Gebirge Iznik geräumt.

Der Völkerrundrat.

Zusammentritt am 25. August.

Paris, 17. August. Wie Havas mitteilt, soll Baron Hügel, nachdem in den letzten Tagen ein lebhafter Meinungsaustrausch stattgefunden hatte, hauptsächlich infolge der heute zwischen Mitgliedern des Völkerrundrates in Paris abgehaltenen Besprechungen beschlossen haben, die ursprünglich auf den 1. September festgesetzte Sitzung des Völkerrundrates auf einige Tage früher zu verschieben. Der Rat soll in Genf gegen den 25. d. M. zusammentreten. Auf der Tagesordnung wird in erster Linie die Prüfung der oberösterreichischen Frage stehen.

Briands Auffassung.

Paris, 17. August. (Havas.) Auf die Bitte eines Pressevertreters, in wenigen Worten seine Auffassung über die Rede Lloyd Georges im englischen Unterhause mitzuteilen, erklärte der Ministerpräsident Briand: Die Rede des englischen Premierministers gleicht ganz genau der Rede, die er im Obersten Rate gehalten hat. Er verteidigt seine Auffassung. Aber es bleibt dabei, daß sie in keiner Weise der französischen Auffassung Abbruch tun kann. Es ist ein großer Irrtum, wenn Lloyd George unsere Haltung einzig und allein unserer Sorge um die Sicherheit zuschreibt. Eine Meinungsverschiedenheit besteht in der Art und Weise, wie er den Artikel 88 des Friedensvertrages auffaßt, und vor allem in dem Geiste, in dem über die Volksabstimmung entschieden worden ist. Die Tagung des Völkerrundrates wird unsere Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage beseitigen. Im Obersten Rate waren wir eigentlich nur in zwei Punkten vollständig einig. Unsere Sachverständigen, vor allen Dingen die juristischen, hatten einstimmig folgende Feststellungen getroffen: 1. Der Friedensvertrag sieht grundsätzlich und tatsächlich eine Teilung Oberösterreichs vor. 2. Für diese Teilung, die nach der Abstimmung der Bevölkerung erfolgen soll, werden die ethnographischen Belange entscheidend sein. Betrachtet man nun einmal die Ergebnisse der Abstimmung unter Berücksichtigung der geographischen Verhältnisse, wie sie in Artikel 88 vorgesehen sind. Wenn man eine Karte von Oberösterreich ansieht und darauf nach der ersten Eingebung der Vogt und nach einem kurzen Überblick das Land in zwei Hälften teilt, so sieht man erstens, daß nach den Ergebnissen der Abstimmung der westliche Teil, der nach Deutschland zu liegt, eine deutsche Mehrheit hat, zweitens aber, daß der östliche Teil nach Polen zu eine polnische Mehrheit hat. Von der ersten Minute an hatte Frankreich vorgeschlagen, daß die Teilung nach dieser Feststellung erfolgen solle. Es wird eine schwierige Aufgabe sein, zu behaupten, daß eine solche Teilung einen Verstoß gegen den Wortlaut und vor allem gegen den Geist des Friedensvertrages darstelle. Aber man hat uns eingewendet, daß der Artikel 88 in erster Linie auch die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen wolle und daß es die Pflicht der Verhandlungsregierungen sei, auch diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten. Es handelte sich ferner darum, festzustellen, was man unter dem Titel Industriegebiet verstehen wolle. Wir vertraten den Standpunkt, daß die Gruben die Grundlage für jede Industrie seien, daß nur sie einen Betrieb entwickeln und fördern können und daß deshalb die wirtschaftlichen Belange, die in Artikel 88 vorgesehen sind, sich auf die ganze Grubengegend erstrecken müssen. Wenn man nun die Stimmen berechnet, die in diesem Teile Oberösterreichs abgegeben worden sind, so kommt man zur Feststellung, daß die Polen dort unstrittig die Mehrheit haben. Man wird zugeben müssen, daß diese Auffassung und Beweisführung durchaus dem Friedensvertrage entspricht und daß Frankreich diesen Standpunkt vertreten konnte, ohne irgendwie gegen den Geist der Gerechtigkeit zu verstoßen. Briand erläuterte dann nochmals eingehend den französischen und englischen Standpunkt in der oberösterreichischen Frage, sowie den Gang der Verhandlungen, um eine Verständigung zwischen beiden zu erzielen, was sich aber als unmöglich erwiesen habe und schloß: Die oberösterreichische Frage hat eine vorübergehende Streitigkeit hervorgerufen. Wenn diese aber einmal geregelt ist, und das wird nicht lange dauern, wollen wir hoffen, daß trotzdem die Völker der Verbündeten die Notwendigkeit bestehen bleibt, ihre engste Einigkeit zu wahren, um Europa das Gleichgewicht und die Beständigkeit zu sichern, die für den Frieden der Welt unentbehrlich ist.

regelt ist, und das wird nicht lange dauern, wollen wir hoffen, daß trotzdem die Völker der Verbündeten die Notwendigkeit bestehen bleibt, ihre engste Einigkeit zu wahren, um Europa das Gleichgewicht und die Beständigkeit zu sichern, die für den Frieden der Welt unentbehrlich ist.

Die Ueberbrückung der nationalen Gegensätze in Oberschlesien.

Rattowitz, 17. August. In Verfolg einer Vorbefprechung, die am 12. d. M. auf Anregung des obersten polnischen Volkstages zwischen Deutschen und Polen erfolgte, fand gestern in Rattowitz eine Versammlung der Führer aller deutschen und polnischen Gewerkschaften und Parteien statt. Nach eingehender Besprechung wurde beschlossen, getrennte Aufrufe gleichzeitig in deutschen und polnischen Zeitungen an die oberösterreichische Bevölkerung zu erlassen. Diese Aufrufe sollen die Notwendigkeit einer Überbrückung der nationalen Gegensätze betonen, sich gegen jede gewaltsame Lösung der oberösterreichischen Frage, sowie gegen Gewalttätigkeiten und Drohungen jeder Art wenden und die Bildung paritätischer Ausschüsse anknüpfen, die dafür sorgen sollen, daß Ordnung und Sicherheit wieder hergestellt werden. Die Bildung dieser paritätischen Ausschüsse hat begonnen.

Die Interparlamentarische Konferenz.

Stockholm, 18. August. Die Verhandlungen der Interparlamentarischen Konferenz wurden heute vormittag im Reichstagsgebäude in Anwesenheit des Ministerpräsidenten und des Ministers des Äußeren eröffnet. Abordnungen waren erschienen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Deutschland, Österreich, Dänemark, Großbritannien, Finnland, Italien, Norwegen, Holland, der Schweiz und Schweden. Zu Beginn der Konferenz fertigte der Vorsitzende des Interparlamentarischen Rates, Lord Beardale aus England, im Namen des Rates Herrn v. Adelswärd aus Schweden auf, als Präsident der Verhandlungen der 19. Interparlamentarischen Konferenz zu wirken. Herr v. Adelswärd hielt darauf eine Ansprache, in der er noch Begrüßung der Teilnehmer zunächst daran erinnerte, wie die Konferenz im Jahre 1914 hätte stattfinden sollen, im letzten Augenblick aber nicht eröffnet wurde. Herr v. Adelswärd wies darauf hin, wie der Völkerrund ohne die Mitwirkung der Interparlamentarischen Union zustande gekommen sei, aber die Union diese sich nicht denen anschließen, die nur die Mängel des Völkerrundes sehen, wenn er auch zugebe, daß der Völkerrund unvollkommen sei. Der Redner betonte darauf, daß die Rechte der Nationen und der Völker eine genau festgestellte Grundlage haben müssen. Im Namen der schwedischen Regierung begrüßte Ministerpräsident v. Sydow die Konferenzteilnehmer und gab einen Überblick über die schwedische auswärtige Politik während des Weltkrieges. Sodann wurde für jede an der Konferenz teilnehmende Gruppe ein Vizepräsident gewählt, für Deutschland Prof. Schäffgen, für Österreich Dr. Matsjka, für Holland Senator van Kol und für die Schweiz Dr. Usteri. Nachdem van Kol den Tätigkeitsbericht des Interparlamentarischen Rates vorgetragen hatte, schlug Standen-Amerika vor, daß die südamerikanischen Parlamentarier eingeladen werden sollten, eine Gruppe in der Union zu bilden. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen. Lord Beardale-England hielt hierauf eine Rede über die Interparlamentarische Union und den Völkerrund. Auch dieser Redner betonte die Unvollkommenheit des Völkerrundes in der gegenwärtigen Gestalt. Der Völkerrund würde erst dann die Wünsche der Interparlamentarier verwirklichen, wenn diejenigen Nationen sich ihm anschließen, die jetzt noch zögerten. Beardale wandte sich dann an die amerikanische Abordnung und betonte, daß man ihre Vorschläge mit der größten Sympathie und Aufmerksamkeit berücksichtigen werde. Zum Schluß erklärte der Redner, daß es seiner Ansicht nach nicht mehr möglich sei, Deutschland aus dem Völkerrunde auszusperren, und riefete einen warmen Appell an die Amerikaner, sich nicht der Zusammenarbeit bei der Schaffung einer universellen Organisation des Friedens zu entziehen.

Gebt für das Oberschlesierhilfswerk!

Kirchensteuern.

Eine Erwiderung
von Ministerialdirektor Dr. Gedrich.
In Nr. 336 des „Dresdner Anzeiger“ vom 20. Juli 1921 veröffentlicht Dr. Guba in Dresden einen Aufsatz über Kirchensteuern, der mir in zwei wesentlichen Punkten Anlaß zur Entgegnung gibt.
Zunächst zieht Dr. Guba scharf gegen das Gesetz über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vom 1. Juli 1921 zu Felde, weil darin die Religionsgesellschaften und ihre Unterverbände, die Kirchengemeinden, auf die Erhebung einer einzigen Steuerart, und zwar von Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer von ihren Mitgliedern beschränkt werden. Er spricht darin von einer „Vergewaltigung der Kirche“, ferner davon, daß „die sozialdemokratische Regierung und die sozialdemokratischen Parteien die Weimarer Verfassung nicht dem Geiste, sondern dem nicht einmal einseitigen Buchstaben nach ausgelegt hätten, und es ein Übel sei, wenn der Staat die Gemeinshaft mit der Kirche aufhebe und gleichzeitig ihr Gewalthaber bleibe, indem er ihr die finanziellen Grundlagen schlechthweg entziehe, da alsdann die Kirche schlechter dastünde, als jeder privatrechtliche Verein, dem es wenigstens unbenommen sei, seine Existenzmittel aufzubringen, wie es ihm und seinen Mitgliedern beliebt.“ Man mag über das erlassene Reichsgesetz denken wie man will und die Entwicklung, welche die ganze Frage genommen hat, im Interesse der Kirche und ihrer finanziellen Selbstständigkeit noch so sehr bedauern — die hier wiedergegebenen Ausführungen Dr. Gubas wollen mit doch nicht allenthalben zutreffend erscheinen.
Zunächst handelt es sich bei der Kirche um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und bei den von ihr erhobenen Steuern um öffentliche Abgaben, die mit den Beiträgen von privaten Vereinen schon um deswillen nicht auf eine Stufe gestellt werden können, weil der Staat zu ihrer Erhebung und Beitreibung keine Organe und Nachmittel zur Verfügung stellt. Hieran abgesehen aber, läßt die Entstehungsgeschichte sowohl des Artikels 137 Abs. 6 der Reichsverfassung als auch des § 15 des Landessteuergesetzes keinen Zweifel darüber, daß die Landesgesetzgebung nach ihrem Ermessen zu bestimmen hat, welche Kirchensteuern zu erheben sind und ob die Kirche Steuern nur ihren Mitgliedern oder auch Religionsgesellschaften aufzulegen berechtigt ist. Denn Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung, wonach Kirchensteuern „nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften“ zu erheben sind, konnte und sollte durch die Reichsverfassung in § 15 des Landessteuergesetzes nicht außer Kraft gerufen werden. Wenn auch der § 15 des Landessteuergesetzes in seiner Fassung zu wünschen übrigläßt, so ist doch zu bedenken, daß er in der ursprünglichen Gesetzesvorlage überhaupt nicht vorhanden gewesen, vielmehr erst nachträglich eingeschaltet worden ist, und weiter, daß bei seiner Beratung der Vertreter der Regierung ausdrücklich, ohne Widerspruch zu finden, erklärt hat, die Regelung der Kirchensteuerfrage bleibe nach wie vor Landesache. Der § 15 des Landesgesetzes kann im Zusammenhang mit Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung nur dahin ausgelegt werden, daß die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts berechtigt sind, Zuschläge zu den Kirchensteuern, die an die Stelle der bisherigen Landes- und Gemeindesteuern getreten sind, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zu erheben. Es hat damit eben nur ausgesprochen werden sollen, daß der Erhebung von Zuschlägen zu den dort erwähnten Kirchensteuern, d. h. zu den an das Reich abgetretenen Landessteuern, vom reichsrechtlichen Standpunkte aus nichts entgegensteht, daß darüber hinaus die Landesgesetzgebung aber auch Zuschläge